

Eignerstrategie 2023

der Gemeinde Emmen für die Betagtenzentren Emmen AG (BZE AG)

Einleitung

Die Betagtenzentren Emmen AG ist eine Aktiengesellschaft. Die Gemeinde Emmen ist Alleineigentümerin der Betagtenzentren Emmen AG und besitzt sämtliche Aktien der Gesellschaft.

Die Betagtenzentren Emmen AG bezweckt die Sicherstellung eines ambulanten und stationären Angebotes für die Betreuung und Pflege von betagten und pflegebedürftigen Menschen in den beiden Betagtenzentren Alp und Emmenfeld. Als Vertreter der Alleineigentümerin, der Gemeinde Emmen, wählt der Gemeinderat ins seiner Funktion den Verwaltungsrat und nimmt die Eigeninteressen wahr. Hierbei werden die unternehmerischen Freiheiten der BZE AG berücksichtigt sowie mehrjährige Leistungsaufträge gemäss Art. 2a Abs. 1 Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vereinbart. Die Direktion Soziales und Gesellschaft schliesst jährliche Vereinbarungen über die Restfinanzierung der Pflege ab.

Allgemeine Bestimmungen

Gemäss Art. 2a Abs. 1 Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) haben die Gemeinden ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von betagten und pflegebedürftigen Menschen sicherzustellen. Sie können diese Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen (Art. 2a Abs. 2 BPG).

Die Gemeinden tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind. Mit Ausnahme der Übernahme des Restfinanzierungsbeitrages nach § 6 BPG besteht eine Kostentragungspflicht nur aufgrund eines Leistungsauftrages (Art. 2a Abs. 3 BPG).

Die Pensions- und Betreuungskosten sind durch die pflegebedürftigen Personen zu finanzieren. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für Personen, die dauernd in einem Heim oder Spital leben, wird die Tagestaxe des Heims oder Spitals als Ausgabe anerkannt. Die Kantone können die zu berücksichtigenden Kosten begrenzen (EL-Taxgrenze). Sie sorgen jedoch dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim «in der Regel» keine Sozialhilfe-Abhängigkeit entsteht (Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG] vom 6. Oktober 2006, SR 831.30).

Die Weisung zur Rechnungslegung des Kantons Luzern regelt das betriebliche Rechnungswesen der Langzeitinstitutionen. Dieses hat die Aufgabe der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, der Leistungserstellung und der Kalkulation.

Ziele der Eignerin

Im Folgenden werden die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftspolitischen sowie die sozialen Ziele der Gemeinde Emmen als Eignerin der BZE AG dargelegt.

Unternehmerische Ziele

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass die BZE AG

- ihre Unternehmensführung auf den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance basiert,
- die Betreuungs- und Pflegeplätze für betagte und pflegebedürftige Menschen anbietet, wobei Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen bei der Aufnahme priorisiert zu behandeln sind,
- die strategischen Ziele der Gemeinde Emmen aus der Gemeindestrategie und dem daraus abgeleiteten Legislaturprogramm für die eigene Strategie berücksichtigt,
- als kompetente Unternehmung rund ums Alter für die Gemeinde Emmen eine verlässliche Partnerin und für die Bevölkerung eine fachkundige Ansprechperson ist,
- fachlich und betrieblich einwandfreie Prozesse und Strukturen gewährleistet,
- ihre unternehmerischen Freiheiten im Sinne des «Altersleitbild Kanton Luzern – Perspektiven für ein gutes Altern» entfaltet.

Wirtschaftliche Ziele

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass die BZE AG

- die Leistungsabteilungen der öffentlichen Hand, Kostenbeteiligungen und Zuwendungen Dritter wirtschaftlich einsetzt,
- ihre Ressourcen zielgerichtet für den Kernauftrag einsetzt,
- eine gesunde finanzielle Entwicklung der Aktiengesellschaft sicherstellt,
- ihre Preispolitik der Unternehmenspositionierung am Konkurrenzumfeld (ausgewiesene Kosten sowie Taxen anderer Betagtenzentren in Luzern und der Agglomeration) orientiert,
- der Gemeinde Emmen eine angemessene Dividende auf Basis eines festgelegten Berechnungsmodells entrichtet, wobei die vom Kanton Luzern gewährte Steuerbefreiung mitberücksichtigt wird,
- die Eigenkapitalquote von 50% nur in Ausnahmejahren unterschreitet, wodurch der Investitionsrhythmus entsprechend abgestimmt werden muss.

Politische/gesellschaftspolitische Ziele

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass die BZE AG

- im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen das Unternehmen umgesetzt hat bzw. plant, um einen Beitrag zum Alter(n) in der Gemeinde Emmen zu leisten,
- die Leistungsaufträge und -vereinbarungen im Sinne der Gemeinde Emmen erfüllt,
- eine lösungsorientierte und transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen involvierten Stakeholdern (Gemeinde, Kanton, Verbände, ambulante Pflegeinstitutionen, etc.) anstrebt,
- die demografische Entwicklung der Gemeinde Emmen berücksichtigt und
- einen wesentlichen Beitrag zu einer solidarischen Gesellschaft leistet.

Soziale Ziele

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass die BZE AG

- die Betreuung, Pflege und Begleitung von betagten und/oder pflegebedürftigen Menschen mit dem Ziel einer möglichst guten Lebensqualität bei angemessener Aktivierung im Alltag gestaltet,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen und Arbeitsmodelle anbietet, sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und ein breites Angebot an Ausbildungsplätzen für die unterschiedlichsten Ausbildungsberufe mit unterschiedlichen Anforderungen bereitstellt,

- selbständig eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt und
- ihre Mitarbeitenden bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert.

Vorgaben zur Führung

Der Verwaltungsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus, wobei ein Gemeinderatsmitglied als Mitglied des Verwaltungsrates die Interessen der Gemeinde aktiv einbringt sowie sich für deren Umsetzung einsetzt und die Transparenz zum Gemeinderat sicherstellt. Dabei sind dem Gemeinderat nebst den ordentlichen Jahresabschlussunterlagen sowie dem detaillierten Revisionsstellenbericht auch die an den Verwaltungsratssitzungen traktandierten VR-Cockpits zur Orientierung zuzustellen.

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass

- der Diversität angemessen Rechnung getragen wird. Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, ist die Abweichung durch den Verwaltungsrat zu begründen.

Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsratspräsidenten bzw. die Verwaltungsratspräsidentin und weitere 4-6 Mitglieder auf die Dauer eines Jahres. Das Präsidium des Verwaltungsrates ist durch eine externe Person zu besetzen, die nicht Mitglied des Gemeinderates ist und die weder im Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Emmen steht noch ein politisches Amt in der Gemeinde Emmen bekleidet oder dies in den letzten drei Jahren innehatte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, wodurch ausschliesslich Personen infrage kommen, die der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und welche mit dem Unternehmen in keiner oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehung stehen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind in erster Linie die folgenden Kompetenzen abzudecken: Finanzen, Recht, Kommunikation, Human Resource Management sowie fachliches Knowhow zu Pflege und Alter.

Für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates besteht eine Amtszeitbeschränkung, wodurch diese nach einer Amtszeit von maximal 12 Jahren aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden haben. Ausserdem ist eine adäquate Verbindung zum Berufsalltag sicherzustellen und der Überalterung entgegenzuwirken, wodurch ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht älter als 70 Jahre alt sein darf.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin hat dabei dem Mehraufwand genügend Rechnung zu tragen.

Vorgaben zur Kontrolle

Der Gemeinderat Emmen erwartet von der BZE AG,

- dass der Verwaltungsrat die Eignerin jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert,
- dass zwischen dem Eigner und dem Verwaltungsrat mindestens jährlich ein Austausch stattfindet,

- dass die Jahresrechnung nach den Richtlinien SWISS GAAP FER erstellt wird.

Vorgaben zur Effizienz

Der Gemeinderat Emmen erwartet, dass die BZE AG,

- ihre Prozesse periodisch hinterfragt und laufend optimiert,
- ein Risiko-Management und ein internes Kontrollsystem führt,
- Zeit, Qualität und Kosten optimal aufeinander abstimmt,
- die Effizienz durch Weiterentwicklung und unter Berücksichtigung neuer Technologien dienstleistungsorientiert und nutzerfreundlich steigert.

Vorgaben zur Transparenz

Der Gemeinderat Emmen erwartet von der BZE AG,

- dass der Gemeinderat vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie jährlich informiert wird,
- dass der Gemeinderat laufend über wesentliche Entscheide, Ereignisse und Projekte informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite der BZE AG veröffentlicht werden,
- dass die BZE AG im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung publiziert, indem im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist,
- dass die Mitglieder des Verwaltungsrates in angemessener Form auf der Unternehmenswebseite der BZE AG vorgestellt werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Umsetzung der in dieser Eignerstrategie definierten Amtszeit- und Altersbeschränkung haben bis spätestens zur Generalversammlung 2027 zu erfolgen.

Die Eignerstrategie gilt unbefristet.

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Gemeinderat am 26.04.2023 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2015 und tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Emmenbrücke, 26. April 2023

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber



Anhang

Die Gemeinde Emmen erwartet, dass das durch sie liberierte Aktienkapital eine angemessene Entschädigung abwirft. Die vom Kanton Luzern gewährte Steuerbefreiung erlischt, wenn die Dividendenzahlung gleich oder höher als 3.5 % vom Aktienkapital beträgt. Im gegenseitigen Einverständnis haben sich die BZE AG sowie der Gemeinderat auf eine maximale Dividende von 3 % geeinigt. Die Dividende ist von drei Parametern, die kumulativ erfüllt sein müssen, abhängig und berechnet sich wie folgt:

- **Parameter 1: Gewinnvortrag**

Der Gewinnvortrag muss grösser als die Dividende sein.

Gewinnvortrag

+ erzielter Jahresgewinn

+ Auflösung Reserven

ZWISCHENTOTAL

./. Effektiver Dividendenabfluss

./. Zuweisung an Reserven vom Reingewinn (25 %)

ZWISCHENTOTAL

./. 50 % der in den nächsten 5 Jahren geplanten Investitionen

./. staatliche Zuwendungen

FÜR DIVIDENDE VERFÜGBARER BETRAG

- **Parameter 2: Cash Flow nach Abflüssen**

Cash Flow abzüglich der Abflüsse muss grösser als die Dividende sein.

Cash Flow aus Betriebstätigkeit

./. Mindestrückvergütung der Fremdfinanzierung an Bank

./. 50 % der in den nächsten 5 Jahren geplanten Investitionen

CASH FLOW ./. ABFLÜSSE

- **Parameter 3: Eigenkapitalquote**

Die Eigenkapitalquote nach Dividendenzahlung muss grösser als 50 % sein.

Eigenkapital

./. Dividendenabfluss

+ Reingewinn

Eigenkapital nach Dividende

EK nach Dividende: Gesamtkapital (Bilanzsumme) = EIGENKAPITALQUOTE